

Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 15. April 2007

Prüfzeugnis Nummer:

P-3196/4792-MPA BS

Gegenstand:

Einflügelige Holztür mit der Bezeichnung „RS-1-43“ als RS-1-Tür
nach DIN 18095

Antragsteller:

Westag & Getalit AG
Hellweg 15
33378 Rheda-Wiedenbrück

Geltungsdauer bis:

01. April 2014

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3196/4792-MPA BS vom 15. April 2007.

Dieser Bescheid umfasst 1 Seite. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur mit diesem angewendet werden.


Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3196/4792-MPA BS ist erstmals am 15. April 2007 ausgestellt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig.


Dipl.-Ing. Pankoke
Leiter der Prüfstelle




i. A.
Dipl.-Ing. Wellner
Sachbearbeiter

Diese Seite dieses Verlängerungsbescheids ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3196/4792-MPA BS

Gegenstand:

Einflügelige Holztür mit der Bezeichnung „RS-1-43“ als RS-1-Tür nach DIN 18 095

Antragsteller:

Westag & Getalit AG
Postfach 26 29
D 33375 Rheda-Wiedenbrück

Ausstellungsdatum:

15. April 2007

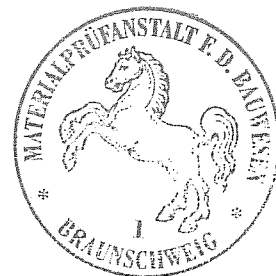
Geltungsdauer bis:

14. April 2012

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 11 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Rauchschutztüren.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

Materialprüfanstalt (MPA)
für das Bauwesen
Beethovenstraße 52
D-38106 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400
Fax +49 (0)531-391-5900
info@mpa.tu-bs.de
www.mpa.tu-bs.de

Norddeutsche LB Hannover
106 020 050 BLZ 250 500 00
Swift-Code: NOLADE 2H
USt.-ID-Nr. DE183500654
Steuer-Nr.: 14/201/22859
IBAN: DE58250500000106020050

Notified body (0761-CPD)

Die MPA Braunschweig ist für Prüfung, Überwachung, Inspektion und Zertifizierung bauaufsichtlich anerkannt und notifiziert. Die MPA Braunschweig ist als Prüf- und Kalibrierlaboratorium nach ISO/IEC 17025 und als Inspektionsstelle nach ISO/IEC 17020 akkreditiert.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) nach Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr.: 2.33-Ausgabe 2006/1-„Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse“ gilt für die Herstellung der einflügeligen Tür mit der Bezeichnung „RS-1-43“ und die Verwendung als Rauchschutztür RS-1-Tür gemäß Normbezeichnung DIN 18 095¹⁾.

1.2 Anwendungsbereich

Rauchschutztüren, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern.

1.2.1 Abmessungsgrenzwerte

Holztüren nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** und **lichten Durchgangsmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Baurichtmaße (Türbereich)

- kleinste Abmessungen: 625 mm x 1750 mm
- größte Abmessungen: 1315 mm x 2500 mm

lichte Durchgangsmaße (Türbereich)

- kleinste Abmessungen: 561 mm x 1715 mm
- größte Abmessungen: 1251 mm x 2465 mm

Bei Türausführungen mit Oberteil dürfen die nachstehend angegebenen **Oberteilmaße** in der Höhe weder über- noch unterschritten werden.

- kleinste Abmessungen: 125 mm
- größte Abmessungen: 1250 mm

¹⁾ Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 10 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.



1.2.2 Angrenzende Bauteile

Die Tür ist in die nachfolgend aufgeführten Bauteile

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1, -2, -3, -4, Wanddicke ≥ 115 mm, Steifigkeitsklasse mindestens 12, Mörtelgruppe \geq II, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045, Wanddicke ≥ 100 mm, Festigkeitsklasse mindestens C12/15, oder
- Wände aus Porenbeton-Block- oder Plansteinen nach DIN 4165, Steifigkeitsklasse 4, Wanddicke ≥ 150 mm, oder
- feuerhemmende Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse G 4.4, Wanddicke ≥ 150 mm, oder
- feuerhemmende Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, nach DIN 4102-4, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus U-Stahlprofilen mit den Mindest-Abmessungen 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, oder
- feuerhemmende Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Bekleidung in Anlehnung an DIN 4102-4 - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 30 mit einer beidseitigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (nicht mit äußerer metallischer Bekleidung) mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus U-Stahlprofilen mit den Mindest-Abmessungen 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm,

einzubauen oder an

- bekleideten und unbekleideten Stützen oder Balken aus Holz nach statischen Erfordernissen,

oder

- bekleideten und unbekleideten Stahlstützen bzw. -trägern nach statischen Erfordernissen,

zu befestigen.

Die Verwendung der Tür ist nur in trockenen Räumen zulässig.

Die Anschlüsse der Holztür - nachfolgend auch Rauchschutzabschluss genannt - an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände, Decken und Böden) müssen - auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit - fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.



1.2.3 Einbau in Montage-Trennwände

Vor dem Einbau des Rauchschutzabschlusses in Montage-Trennwände ist der Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartigen Belastungen entsprechend DIN 4103-1 (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich I od. II) durch den Bauherrn oder dessen Planer zu führen.

1.2.4 Multifunktionale Anforderungen

Wenn weitere Anforderungen an den Rauchschutzabschluss wie z. B. Brandschutz oder Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

1.2.5 Gefahrenstoffverordnung

Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in den Rauchschutzabschlüssen keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das In-Verkehr-bringen oder die Verwendung von Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Rauchschutzabschluss und Zarge sowie alle Zubehöribauteile müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1 bis 3 sowie den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, entsprechen.

2.2 Ausführungsarten

Der ca. 43 mm dicke Rauchschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus den Türflügelrahmen und den Einlagen aus Holzwerkstoffen. Der Flügel des Rauchschutzabschlusses kann mit Glas ausgefacht sein. Die Ausfachtung kann über Sprossen in Teilflächen unterteilt oder durch aufgeklebte Sprossen optisch unterbrochen sein. Die in Teilflächen unterteilende Sprossenausführung muss zum Rahmen und untereinander verbunden sein. Die Befestigung der Ausfachtung muss über Glashalteleisten erfolgen. (Hinsichtlich der Bruchsicherheit bei Verwendung von Gläsern kann keine Aussage gemacht werden, hier sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.)



Die Zarge muss als Stahleckzarge, als Stahlumfassungszarge, als Holzblockzarge oder Holzumfassungszarge ausgeführt sein.

- Glasdicke $6 \text{ mm} \leq d \leq 10 \text{ mm}$,
- Friesbreite $\geq 160 \text{ mm}$,
- Sockelhöhe $\geq 250 \text{ mm}$,
- Sprossenansichtsbreite $\geq 125 \text{ mm}$,
- Maximales Türflügelgewicht 175 kg.

2.3 Zubehörbauteile

Der Rauchschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörbauteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder,
- Schließmittel: Türschließer,
- Schloss,
- Türdrückergarnitur.

Hierfür können folgende, geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Konstruktionsbänder nach DIN 18 272,
- Einsteckschlösser nach DIN 18 250,
- Notausgangsverschlüsse nach DIN EN 179,
- Panikverschlüsse nach DIN EN 1125,
- Türschließer nach DIN 18 263 oder DIN EN 1154 oder DIN EN 1155,
- Türdrückergarnituren nach DIN 18 273.

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für den Rauchschutzabschluss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A (BRL A), Teil 2. Nach BRL A, Teil 2, lfd. Nr. 2.33 muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Rauchschutzabschlusses mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellerwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Diese Übereinstimmungsbescheinigung ist als Nachweis gemäß Abschnitt 7 der DIN 18 095-1 in Form der Werksbescheinigung dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.



3.2 Werkseigene Produktionskontrolle für den Rauchschutzabschluss

In jedem Herstellerwerk des Rauchschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle schließt mindestens die in DIN 18200 : 2000-05 aufgeführten Maßnahmen ein.

4 Kennzeichnung

Jeder Rauchschutzabschluss nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat durch ein an einsehbarer Stelle dauerhaft angebrachtes und lesbares Metallschild, Mindestgröße 52 mm x 105 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Tür DIN 18 095-RS-1,
- Holztür „RS-1-43“,
- Name des Herstellers: Westag & Getalit AG,
- allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis-Nr.: P-3196/4792-MPA BS vom 15.04.2007,
- Herstelljahr.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

5 Bestimmungen für den Einbau und die Wartung

5.1 Einbaudetails

Der Rauchschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus einer Verformung bei Temperatureinwirkung von maximal 200°C herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1.2, die Tragfähigkeit der Decke und des Bodens nicht gefährden.

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein, ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.

Rauchschutzabschlüsse in notwendigen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben; zulässig sind lediglich Flachrundschwellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Aus betrieblichen Gründen verbieten



sich jedoch auch Flachrundschwellen in Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä. (Stolpergefahr, Transport bettlägeriger Personen).

Die Anschlüsse der Rauchschutzabschlüsse an die benachbarten Wände/Decken müssen zwischen Türelement und Wand/Decke zweiseitig mit dauerelastischer Dichtungsmasse abgedichtet werden.

Die Ausbildung der Anschlüsse erfolgt auf der Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18 095-2 sowie Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18.

Ausführungsvarianten enthalten die bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten.

5.2 Angrenzende Bauteile

Der Rauchschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2 eingebaut oder an Stützen, Balken oder Trägern nach Abschnitt 1.2 angeschlossen werden.

5.3 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zargen an den Wänden, Stützen, Balken und Trägern nach Abschnitt 1.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen.

5.4 Einbauanleitung

Gemäß Abschnitt 6 der DIN 18 095-1 ist zu jedem Rauchschutzabschluss eine Einbau- und Wartungsanleitung mitzuliefern. Die in diesen Anleitungen enthaltenen Angaben dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, stehen.

Die Einbauanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung des Rauchschutzabschlusses,
- Baurichtmaß und lichtet Durchgangsmaß des Rauchschutzabschlusses,
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Flügel und Zarge,
- Arbeitsanweisung, aus der hervorgeht, wie der Rauchschutzabschluss mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist,
- Anweisung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel des Rauchschutzabschlusses einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und Gebäudeteilen abzudichten sind,
- Anweisung zum Einstellen der Türschließmittel und ggf. der Feststellanlage.

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie zu den in der Materialprüfanstalt für das



Bauwesen, Braunschweig, hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, stehen.

5.5 Türschließereinstellung

Der an dem Rauchschutzabschluss befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass sich der Rauchschutzabschluss aus einem Öffnungswinkel von ca. 5° selbsttätig schließt.

6 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

6.1 Wartungsanleitung

Den Rauchschutzabschlüssen muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schlössern und Türschließmitteln).

6.2 Feststellanlage

Rauchschutzabschlüsse dürfen mit einer Feststellanlage versehen werden. Es dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen verwendet werden. Bei der Verwendung einer Feststellanlage sind die Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, zu beachten. In der Richtlinie für Feststellanlagen sind u. a. in den Abschnitten 4 bis 6 die Montage, Abnahmeprüfung und periodische Überwachung geregelt.

7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 208), in Verbindung mit der Bauregelliste A in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig, einzulegen.



9 Allgemeine Hinweise

- 9.1** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 9.2** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 9.3** Der Hersteller bzw. Vertreiber des Bauproduktes hat, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 9.4** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen, z. B. von Werbeschriften, Verkaufsunterlagen und Angeboten, dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 9.5** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt, d. h. es kann nachträglich zu jeder Zeit ergänzt und/oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Rohling

ORR Dr.-Ing. Rohling
Leiterin der Prüfstelle



Walter

i. A.
Techn.-Ang. Walter
Sachbearbeiter

Braunschweig, 15.04.2007

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien (jeweils geltende Ausgabe)

- 1) DIN 18 095-1 Rauchschtztüren; Begriffe und Anforderungen
DIN 18 095-2 Türen; Rauchschtztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
- 2) DIN 1053-1 Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung
DIN 1053-2 Mauerwerk; Mauerwerksfestigkeitsklasse aufgrund von Eignungsprüfungen
DIN 1053-3 Mauerwerk; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
DIN 1053-4 Mauerwerk; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen
- 3) DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bemessung und Konstruktionen
- 4) DIN 4165 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine
- 5) DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-18 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Nachweis der Eigenschaft „selbstschlieënd“ (Dauerfunktionsprüfung)
- 6) DIN 18 272 Bänder und Feuerschtztüren; Federband und Konstruktionsband
- 7) DIN 18 250 Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschtztabschlüsse; Einfallenschloss
- 8) DIN EN 179 Schlösser und Baubeschläge; Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte
- 9) DIN EN 1125 Schlösser und Beschläge; Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange
- 10) DIN 18 263-1 Schlösser und Beschläge Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Oben-Türschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder
DIN 18 263-4 Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Teil 4: Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)
- 11) DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren
- 12) DIN EN 1155 Schlösser und Baubeschläge; Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügelüren
- 13) DIN 18 273 Baubeschläge; Türdrücker garnituren für Feuerschtztüren und Rauchschtztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen
- 14) DIN 4103-1 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
- 15) DIN 18200 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten
- 16) Bauregelliste A Teil 2; veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen
- 17) Richtlinien für Feststellanlagen; veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen



Werksbescheinigung für Rauchschutztüren

- Name des Herstellers: Westag & Getalit AG
- Anschrift: Postfach 2629, D 33375 Rheda-Wiedenbrück

bescheinigt hiermit, dass der aus unserer Produktion stammende Rauchschutzabschluss mit der Bezeichnung: „RS-1-43“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr.: P-3196/4792-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 15.04.2007 und den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten,

- a) hergestellt wurde¹⁾
- b) mit Abweichungen hergestellt wurde¹⁾
Die Abweichungen
sind durch die gutachtliche Stellungnahme Nr.: _____ vom
des Prüfinstitutes
für zulässig erklärt worden.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Zubehörbauteile, z. B. (Schlösser, Türdrücker), wird die Übereinstimmung ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Zubehörbauteile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, *)
- eigener Kontrollen, *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Zubehörbauteile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

Der Rauchschutzabschluss wurde im Herstellungsjahr _____ gefertigt.

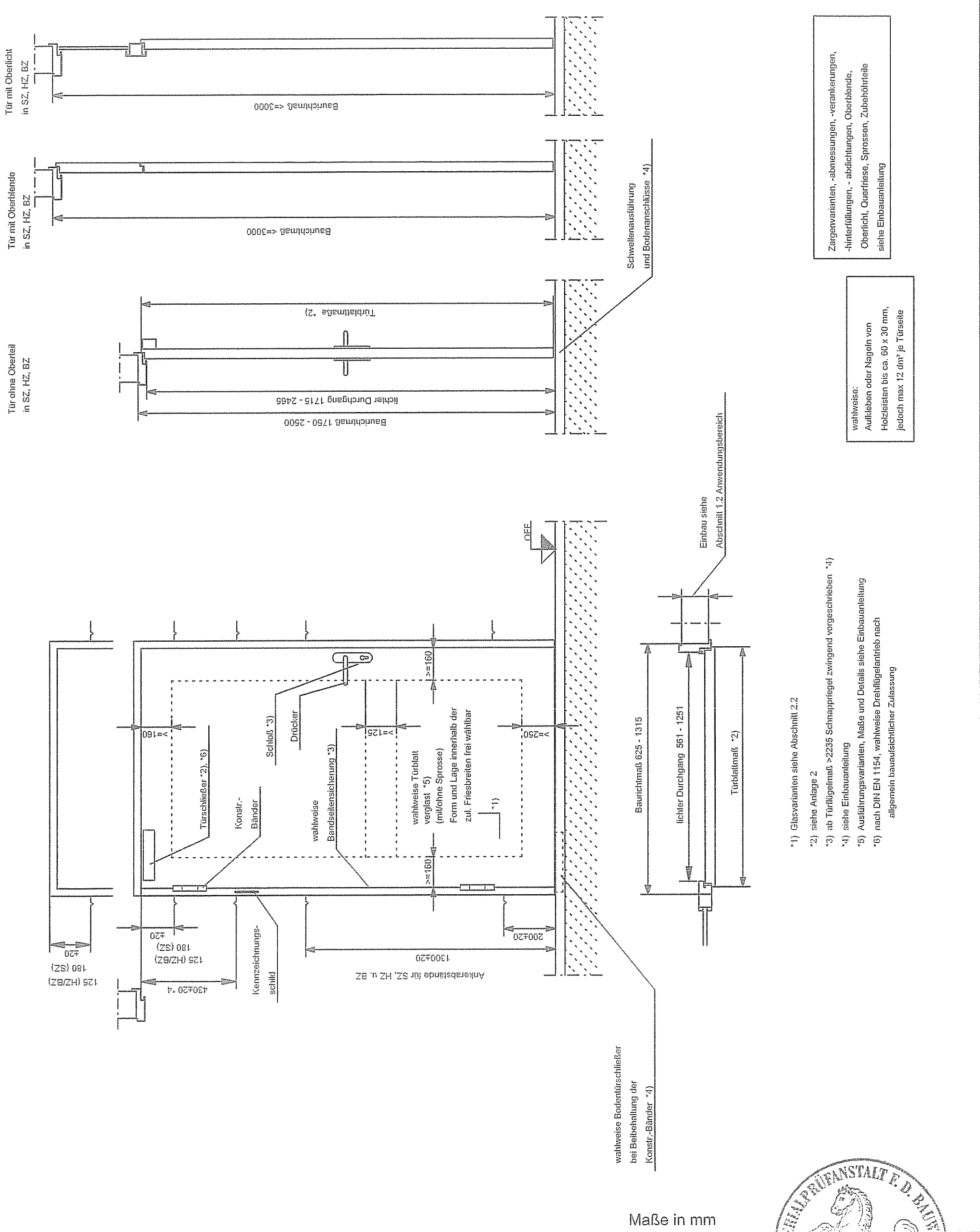
Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann auf Anforderung als Kopie zur Verfügung gestellt werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

¹⁾Nichtzutreffendes streichen





Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllungen, -abdichtungen, Oberblende, Oberlicht, Querfries, Sprossen, Zubehörteile siehe Einbauanleitung

wahlweise: Aukleben oder Nageln von Holzleisen bis ca. 60 x 30 mm, jedoch max 12 (m²) je Türseite

- *1) Glasvarianten siehe Abschnitt 2.2
- *2) siehe Anlage 2
- *3) ab Türflügelmaß >2235 Schnappriegel zwingend vorgeschrieben *4)
- *4) siehe Einbauanleitung
- *5) Ausführungsvarianten, Maße und Details siehe Einbauanleitung
- *6) nach DIN EN 1154, wahlweise Dreiflügelantrieb nach allgemein bauaufsichtlicher Zulassung



RS - 1 - 43

Ansicht Ausführungsvarianten

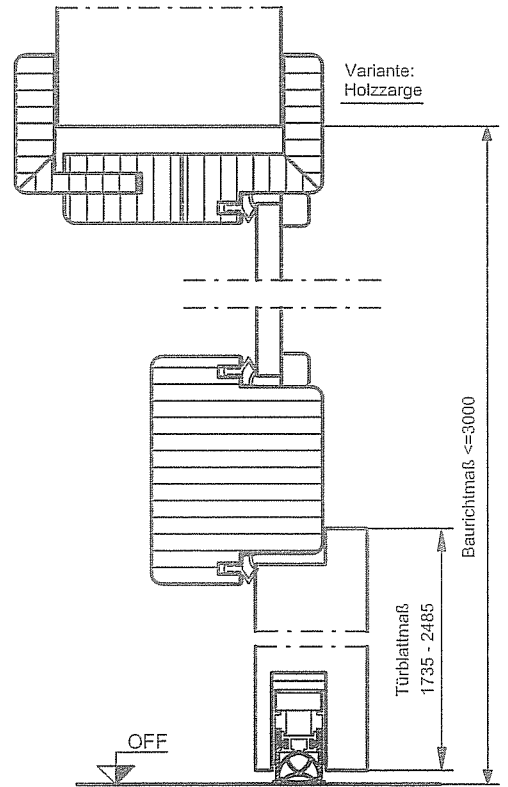
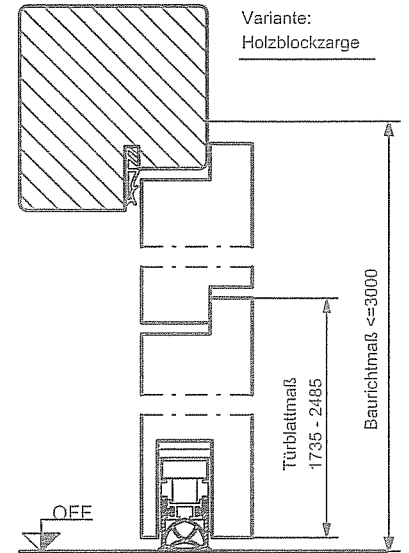
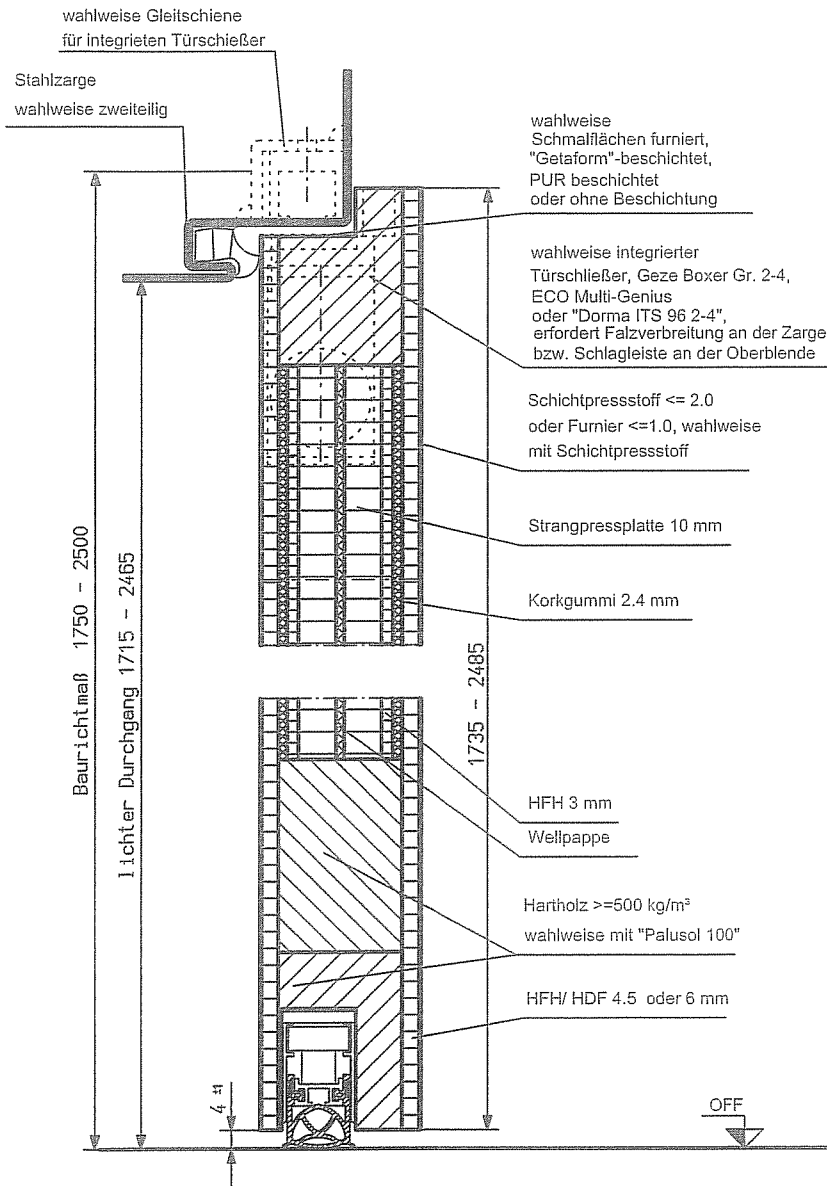
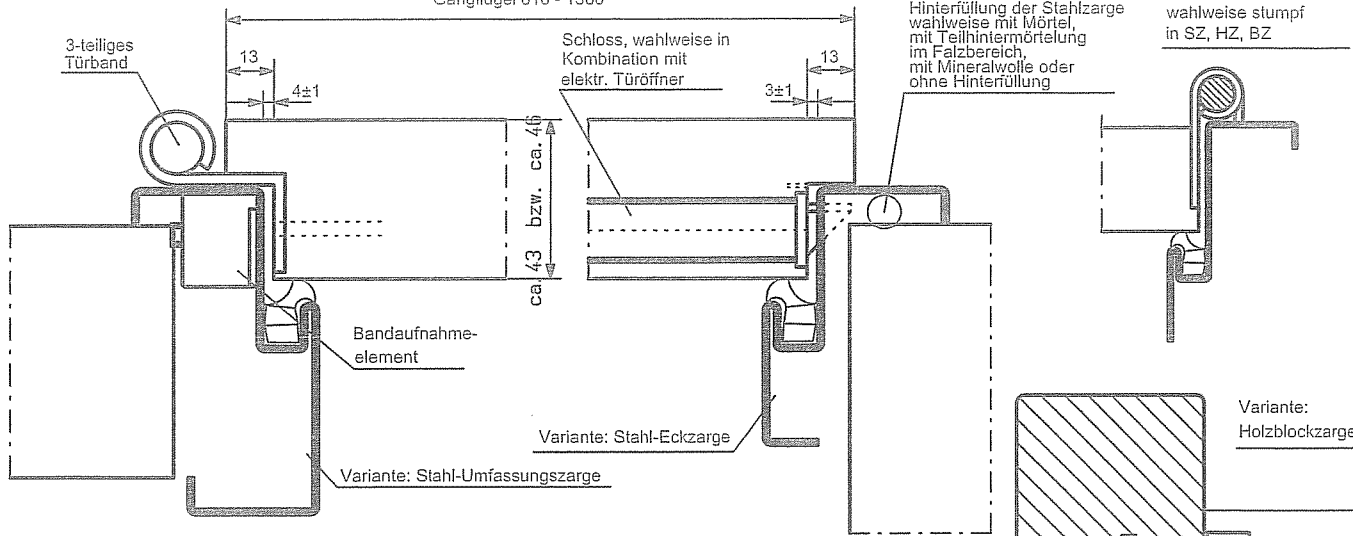
Materialprüfanstalt für das Bauwesen
 Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz
 MPA Braunschweig

00301393

Maße in mm

Anlage 1 zum allgemein
 bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
 Nr.: P - 3196/4792 - MPA BS
 vom: 15. April 2007

Gangflügel 610 - 1300



Maße in mm

RS - 1 - 43

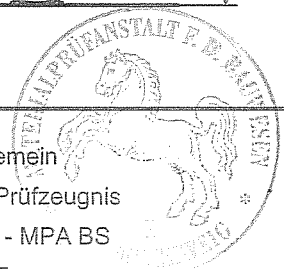
Horizontal- und Vertikalschnitt

Materialprüfanstalt für das Bauwesen

Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz
MPA Braunschweig

00301396

Anlage 2 zum allgemein
bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
Nr.: P - 3196/4792 - MPA BS
vom: 15. April 2007



Blockzarge



L 8005 Fa. Dipro
L 7012
SH 115-300

Stahlzarge



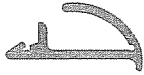
K 2705 Fa. Stark

Holzzarge



K 8029 Fa. Dipro
K 8002 identisch

Falzlippendichtung



K 5126 Fa. Dipro

Klebedichtung



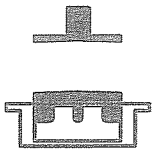
S 9136a Fa. Deventer

Schlauchdichtung



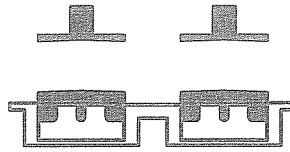
SC 416 Fa. Dipro

Magnet-Bodendichtung



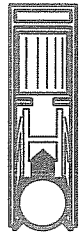
MFS 1 Fa. Alumat

Magnet-Bodendichtung



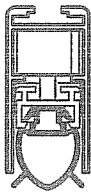
MFS 2 Fa. Alumat

Absenkbare Bodendichtung



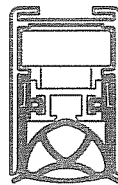
Doppeldicht/Branddicht DD/BD
Fa. Athmer

Absenkbare Bodendichtung



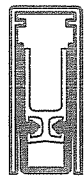
Schall-Ex WG Fa. Athmer

Absenkbare Bodendichtung



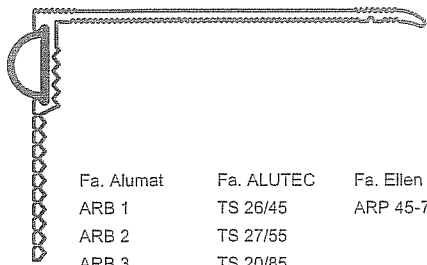
Schall-Ex 20/30 Fa. Athmer

Absenkbare Bodendichtung



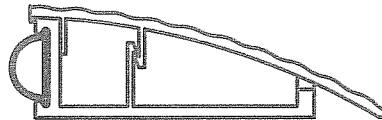
Typ HS Fa. Planet

Baugleiche Schwellendichtung
mit unterschiedlichen Schenkellängen



Fa. Alumat Fa. ALUTEC Fa. Ellen
ARB 1 TS 26/45 ARP 45-70
ARB 2 TS 27/55
ARB 3 TS 20/85
ARB 4

Schwellendichtung



Fa. ALUTEC
AKW

Absenkbare Bodendichtung



Schall-Ex WS Fa. Athmer

RS - 1 - 43

Dichtungen

Anlage 3 zum allgemein
bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
Nr.: P - 3196/4792 - MPA BS
vom: 15. April 2007

Materialprüfanstalt für das Bauwesen
Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz
MPA Braunschweig

00301399

